



Wachteln im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Wachteln geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Wachteln die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 85; 101 Bst. c Ziff. 7; 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Wachteln erfordert keine Ausbildung. Wer pro Jahr die Nachzucht von mehr als 25 Wachtelpaaren abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung des zuständigen Veterinärdienstes verfügen und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Bewilligungspflicht (Art. 90 Abs. 3 Bst. c TSchV)

Für die gewerbsmässige Haltung von Wachteln braucht es eine kantonale Bewilligung und auch eine spezifische Ausbildung. Wachtelhaltungen mit höchstens 50 Tieren der Art *Coturnix japonica*, gelten nicht als gewerbsmässig und brauchen deshalb keine Bewilligung.

Sozialkontakte (Art. 13; Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV)

Wachteln sind sozial lebende Tiere, die in Gruppen von mindestens 2 Tieren gehalten werden müssen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Wachteln in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Wachteln müssen gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Raumklima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 2 Ziffer 29; Anh. 2 Tab. 2, Ziff. 29 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Böden müssen ausreichend sauber und so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Wachteln nicht gefährdet ist.

Gehege müssen so geräumig sein, dass die Tiere sich darin arttypisch verhalten können.

Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit einem geeigneten Material (z.B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf (Deckungsmöglichkeit) zu versehen. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein. Sämtliche Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Beispielsweise muss 6 Wachteln eine Fläche von mindestens 0,5 m² bei einer Höhe von mindestens 50 cm zur Verfügung stehen. Werden mehr als 6 Tiere in einem Gehege gehalten, ist die Fläche um mindestens 0,045 m² für jede zusätzliche Wachtel zu vergrössern.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Wachten zu erhalten.

Transport (Art. 15 TSchG; Art. 152, 155; 157; 167 TSchV)

Tiertransporte sind schonend durchzuführen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport unbeschadet überstehen. Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können.

Nach dem Transport müssen die Tiere unverzüglich ausgeladen und in tierschutzkonformen Gehegen untergebracht, getränkt und gefüttert werden.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 16 TSchV)

Es ist verboten, Wachteln ungerechtfertigt Schmerzen und Schäden zuzufügen, oder sie in Angst zu versetzen. Auch das Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Töten (Art. 177;179 TSchV)

Wachteln dürfen nur von fachkundigen und geübten Personen getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod führen und der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> [Tierschutz](#)